

97.

REGLEMENT,

Wie es mit den

Stränk-

PROCESSEN,

Wobey

Die Königliche Nemter und

Widnissen concurriren/

gehalten werden soll.

Sub Dato Berlin / den 29. Maji 1725.



Königsberg!

Gedruckt in der Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckerey.

2283 PTH 5-283

Nachdem Se. Kö-
nigliche Majestät in
Preussen / 2c. 2c. 2c. Unser allergnädigster
Herr / in Erfahrung gekommen / was gestalt in
Dero Königreich Preussen noch viele Gränz-Strungen zwischen Dero Amts-
Dörffern und Wildnissen eines- und den Adelichen- auch übrigen Landes- Ein-
fassen andern Theils obhanden / und Sie dann selbiae fordersamst reguliret
und abgethan wissen wollen / auch zu dem Ende Dero Regierung befohlen /
deshalben gewisse Commissiones zu verordnen : So haben Sie vor nöthig
gefunden / hierdurch jedermänniglich bekandt machen zu lassen / wohin Dero
allergnädigste Willens- Meynung hierunter eigentlich aehe / und wornach
so wol die dortige Regierung / Krieges- und Domainen-Cammer nebst andern
Collegiis, als auch insonderheit die zu verordnende Commissarii und die Par-
then selbst sich desfalls gehorsamst zu richten haben. Und zwar ist

I.

Seiner Königl. Majestät allergnädigster dabey aber auch ernstlicher
Wille und Befehl / daß ein jeder Privat- Einsaß oder Stadt / so über un-
richtige Grängen wieder die Königl. Amts-Dörffer und Wildnissen / oder auch
ein jeglicher Beamter und Wildniß-Bereuter / welche darüber ratione der
Königlichen Amts-Dörffer und Wildnissen wieder jene Beschwerden zu füh-
ren haben / solches / und worin dergleichen Gränz- Streit eigentlich bestehe /
unaesäumt und längstens binnen 6. Wochen von der geschehenen Publication
dieser Verordnung an / bey dem Amts-Hauptmann oder Verweser in duplo
schriftlich / jedoch nur kürzlich / ohnfehlbar anzeigen / und sich darauß gefast
halten soll / in dem zur Untersuchung hiernächst von den Commissariis anzu-
setzenden Termino die Sache weiter auszuführen / und muß der Amts-Haupt-
mann oder Verweser solche Manifestationes, biß die Commission deshalb in
demjenigen Amte vor sich gehet / wohl asserviren und verwahren ; Wie denn
auch Seine Königl. Majestät allergnädigst gut finden / daß es ratione der
Gränz-Streitigkeiten / welche so wol zwischen den Städten und Pfarr-
Hufen bey den Kirchen / worüber Se. Königl. Majestät das Jus Patronatus
haben / als anderen Einsassen obschweben / es eben also gehalten werde.

II.

Soll die Regierung und Cammer in einem jeden Amte eine eigene
Commission anordnen / dazu allemahl den Hauptmann oder Verweser so-
thanan Amts nebst den Beamten / wie auch einen Land-Messer / und wen
sie über dieselbe noch weiter nöthig finden / dazu verordnen / wobey der Cam-
mer- und Jagt-Fiscal, wie Se. Königl. Majestät ihn bereits durch Dero
Regierung anweisen lassen / es auch ohnedem seines Amts ist / die Königliche
Amts-Dörffer und Wildnissen für sothanan Commissionen gebührend zu
vertreten hat.

III.

III.

Diemeil aber solcher gestalt dergleichen Commissiones nicht füglich in unterschiedenen Aemtern zugleich vor sich gehen können / so muß gedachter Cammer- und Jagt-Fiscal in Zeiten melden / wenn und zu welcher Zeit er in dem einen Amte fertig zu seyn vermeynet / und aus selbiaem in ein ander Amt kommen kan / damit sodann auch wegen der in demselben fortzusehenden Commission das Nöthige zeitig verfügt werden könne / auch darunter nichts verabsäumen / sondern vor sich alles mögliche beytragen / was zur baldigen Endschaft solcher Gränk Streitigkeiten gereichen kan / oder aewärtigen / daß wiederum als alle Verantwortung von ihm werde gefordert werden.

IV.

Und ob zwar diejenige Sachen / worinn vorhin bereits andere Commissiones verordnet gewesen / von solchen ab- und an diese gezogen werden sollen / so ist doch solches nicht auff diejenige zu extendiren / welche bereits an die Hoff Gerichte und das Ober-Appellations Gericht gediehen / sondern es müssen dieselbe bey solchen Judiciis verbleiben / daselbst aber auch ohne Auffenthalt schleunig abgethan werden / welches die Reatierung insbesondere zu besorgen / und nach Befinden gehöriges Orts ernstliche Erinnerung zu thun hat.

V.

In den übrigen Rechts-Sachen / welche vorhin nicht etwa anderswo bereits Rechts hängig sind / muß von den Commissariis denen Parthen nach Entlegenheit des Orts / oder sonst nach den bey einer jeden Sache vorkommenden Umständen ein Terminus angesetzt / dabey auch dem beklagten Theil dasjenige / was der Kläger vorhin nach Maßgebung des ersten Paragraphi im Amte eingegeben hat / behörig zugestellet / in Termino aber mit der Untersuchung ohne alle unnöthige Weitläufigkeit / jedoch denen Rechten und der Commissions-Ordnung gemäß / gewissenhaft verfahren / auch der in sothaner Commissions-Ordnung fürsichschriebene End jederzeit abgelesen / und nach wohlervogener Sache ein rechtliches Urtheil secundum pluralitatem votorum abgefaßt / und solches den Parthen vorhero publiciret / in dubieusen und zweifelhaften Sachen aber / vorhero die Sühne und ein billigmäßiger Vergleich / als wozu der Cammer- und Jagt-Fiscal sowol als der übrigen Interessenten Mandatarii sich gleich Anfangs mit genugsamer Vollmacht und Instruction in Zeiten versehen lassen sollen / tentirt und versucht werden.

VI.

Würde sich nun ein oder ander Theil durch sothanen Urtheil beschweret finden / so soll demselben vergönnet seyn / davon in der gesetzten Zeit an die Regierung zu provociren / und diese sodann entweder selbst in der Sache weiter erkennen / oder die Acta durch andere von ihr aus dem Tribunal und Hoff Gericht zu erwehlende Commissarios durchgehen / darüber das Decretum abfassen und sich einschicken lassen / auch solches folglich in Sr. Königlichen Majestät höchstem Nahmen in der geheimen Rath-Stube publiciren.

VII.

VII.

Dafern aber auch jemand genuasame Ursache zu haben vermeinte / daß er dabey ebenfals nicht acquiesciren könnte / so soll demselben zwar die weitere Provocation an Sr. Königl. Majestät höchste Person selbst verstattet werden / es muß dieser aber sodann alles dasjenige / was ratione fatalium, der Succumbenz-Gelder / und sonst in der dem neu-verbesserten Land-Recht inserirten Revisions-Ordnung verordnet worden / genau und stricte beobachten.

VIII.

Damit auch der Fortgang dieser Commissionen um so viel weniger sich woran accrochiren möge / so wird hiemit festgesetzt und verordnet / daß die nöthige Unkosten zu den Führen und Fortkommen der Commissarien von dem klagenden Theil gleich Anfangs vorgeschossen / und wenn solches die Amts-Dörffer und Bildnissen sind / aus der Rent-Cammer so fort hergegeben / die übrige Commissions-Kosten und Diäten aber bis zu geendigter Commission nach Land-Recht ausgesetzt / und hiernächst von den Commissariis nach Vorschrift des Land Rechts ad Acta liquidiret / in dem Urthel auch darüber / und wer solche nebst den Führen und anderen Unkosten zu erstatten schuldig sey / zugleich mit erkannt werden soll.

IX.

Schließlich müssen die Acta, wenn eine Sache gänzlich abgethan / zwar in das geheime Archiv zu Königsberg geliefert und daselbst gehörig reponiret werden / der Cammer- und Jagt-Fiscal aber hat zu besorgen / daß von den Urtheln und Decretis auch Abschriften zur Registratur der Krieges- und Domainen-Cammer gelangen / damit solche daselbst gleichfals asserviret werden können.

Die Preußische Regierung hat demnach diese Verordnung so fort zu jedermanns Wissenschaft zu bringen / und überall gehörig publiciren zu lassen / damit ein jeder sich darnach zu achten wissen möge. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin / den 29. Maji 1725.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. E. B. v. Creuz. L. v. Ratsch. J. v. Görne. J. H. v. Fuchs.